

1. Zuwendungszweck

Der Landesmusikrat Thüringen e.V. vergibt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf Antrag eine einmalige Fortbildungspauschale in Höhe von 300 Euro zur Förderung der musikalischen Fortbildung von Leiter*innen und Stimmprobenleiter*innen von Ensembles der vokalen und instrumentalen Amateurmusik im Freistaat Thüringen. Die Zuschüsse dienen dem Ziel, die vielfältige Landschaft der Amateurmusik im Bereich Chöre und Instrumentalensembles in Thüringen zu erhalten und das künstlerische Leistungsvermögen zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landesausschuss Amateurmusik im Landesmusikrat Thüringen auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personen, die im Bereich des vokalen und instrumentalen Amateurmusizierens mit der regelmäßigen Leitung eines Ensembles oder einer Stimmgruppe beschäftigt sind und eine aktuelle Fortbildungsmaßnahme vorweisen können.

3. Zuwendungsempfänger*innen

- 3.1. Zuwendungsempfänger*innen sind Leiter*innen und Stimmführer*innen von Chören und Instrumentalensembles (nicht antragsberechtigt sind Korrepetitor*innen) mit einem ständigen Sitz im Freistaat Thüringen, die die unter Nr. 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen. Die mit der künstlerischen Leitung beauftragte Person muss eine der unter Nr. 4.2.1. aufgeführten Ausbildungsqualifikationen und die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Nr. 4.2.2. nachweisen können.
- 3.2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Leiter*innen von Chören und Instrumentalensembles, deren Träger eine kommunale oder private Musikschule, eine staatliche oder private Hochschule oder sonstige vom Land geförderte Einrichtungen sind. Leiter*innen von Chören und Ensembles, deren Träger eine allgemeinbildende Schule, eine Kirche, eine kirchliche Einrichtung oder ein anderer, vergleichbarer Träger sind, sind nur dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller*in beim Träger im Dienstverhältnis steht.
- 3.3. Ausgeschlossen von der Förderung sind Leiter*innen von Chören und Ensembles, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.1. Anforderungen an die von dem/der Antragsteller*in geleiteten Chöre und Instrumentalensembles

- a. Der Chor muss aus mindestens 16 bzw. das Instrumentalensemble aus mindestens 9 aktiv musizierenden Personen bestehen. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören/Ensembles ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage/Instrument.
- b. Der Chor / das Instrumentalensemble muss regelmäßig – mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr -

eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbstständig beteiligen. Gottesdienste, im Besonderen z.B. Konfirmation, Weihnachten, Jahreswechsel gelten als öffentliche Veranstaltungen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne.

4.2. Anforderungen an den/die Antragsteller*in

Der/Die Antragsteller*in muss mindestens über eine Ausbildungsqualifikation gemäß 4.2.1 verfügen. Zusätzlich sind regelmäßige Fortbildungen gemäß 4.2.2 nachzuweisen. Von dem Nachweis einer Fortbildung kann abgesehen werden, wenn die von der mit der künstlerischen Leitung beauftragten Person erworbene Ausbildungsqualifikation gemäß Nr. 4.2.1. nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

4.2.1. Ausbildungsqualifikationen

a. Hochschulabschlüsse der folgenden Ausbildungswege

- Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang Abschlüsse im Fach Chorleitung oder Ensembleleitung beinhaltet;
- Lehrkräfte an Musikschulen oder selbständige Musiklehrkräfte mit Abschluss Chorleitung bzw. Ensembleleitung oder mit Abschluss „Elementare Musikpädagogik“ (Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung bzw. Ensembleleitung beinhaltet;
- Kirchenmusiker*innen mit A- oder B- Prüfung
- Chorleiter*in oder Kapellmeister*in

b. Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

- erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der jeweils am Ausbildungsort geltenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung des zuständigen Landesmusikrates zur Befähigung selbständiger künstlerischer Leitung von Chören und Ensembles;
- erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter bzw. Ensembleleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel
- erfolgreicher Abschluss eines berufsbegleitenden Lehrganges für Chorleitung an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen oder an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;
- Kirchliche C-oder D-Prüfung, sofern sich diese auf Chor- bzw. Ensembleleitung erstreckt.

c. Weitere Qualifikationen

- der von der von der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände vergebene Titel „Chordirektor*in BDC“ oder der vom Fachverband Deutscher Berufschorleiter vergebene Titel „Chordirektor*in FDB“
- Ausnahmen: In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer näheren Begründung. Über Ausnahmen entscheidet der Landesausschuss Amateurmusik im Landesmusikrat Thüringen.

4.2.2. Fortbildungen

- a. Die Fortbildungen müssen auf die Zielgruppe der Leiter*innen bzw. Ausbilder*innen von Vokalensembles bzw. Instrumentalensembles ausgerichtet sein und dürfen einen Zeitumfang von mindestens 15 Unterrichtsstunden á 45 min in den letzten 3 Jahren nicht unterschreiten.

- b. Träger der Fortbildungen können sein
- eine Bundesakademie oder eine Landesmusikakademie, die Mitglied des „Verbandes der Bundes- und Landesmusikakademien in Deutschland“ ist oder vom Verband der Bundes- und Landesmusikakademien kooptiert ist
 - Fortbildungen in Trägerschaft eines der Mitgliedsverbände des Landesmusikrates Thüringen, die durch den Ausschuss anerkannt werden.
- c. Nachweis
- Die Fortbildungen sind durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen. Die Fortbildungen dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung richtet sich nach der Höhe der von der Thüringer Staatskanzlei bewilligten Projektförderung und beträgt höchstens 300Euro je künstlerischem/r Leiter*in.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsstelle ist der Landesmusikrat Thüringen e.V. Die Bewilligungsstelle schließt mit dem Zuwendungsempfänger einen schriftlichen privatrechtlichen Fördervertrag.
- 6.2. Förderanträge für 2024 sind bis zum 30. September 2024 (Ausschlussfrist!) vollständig mit den notwendigen Nachweisunterlagen an den Landesmusikrat Thüringen zu richten. Für den Förderantrag ist das unter www.lmrthueringen.de/Fortbildungspauschale online gestellte Formular zu nutzen. Der Antrag kann auf postalischem Weg, per Fax oder per E-Mail beim Landesmusikrat eingereicht werden. Zum Nachweis der Fristwahrung gilt bei postalischem Versand das Datum des Posteingangsstempels der Bewilligungsstelle.
- 6.3. Die beantragende Person verpflichtet sich mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Die Bewilligungsstelle kann durch Stichproben Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Unrichtige Angaben begründen eine Ablehnung des Antrags bzw. einen Rückforderungsanspruch.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit ihrer Veröffentlichung am 05.02.2024 auf der Homepage des Landesmusikrates in Kraft.